Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung/Verwertung von Abfällen

gültig ab 01.11.2020

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Lins Recycling GmbH & Co KG gegenüber Unternehmen („Auftraggeber") gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB").

1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsabschluss, Vertragsdauer, Kündigung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns oder durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag zustande.

2.2 An Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Die Vertragsdauer ist im Entsorgungsvertrag verbindlich geregelt. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend bei einer verbindlich vereinbarten Laufzeit
a, von bis zu 23 Monaten, um ein Jahr bzw.
b, von 24 Monaten und mehr, um zwei Jahre,
wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. verlängerten Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

2.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers beliebt unberührt.

2.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Entsorgung

3.1 Unsere vertragliche Entsorgungspflicht bezieht sich nur auf Abfälle mit der im Vertrag vereinbarten Spezifikation. Ist der Abfall spezifikationswidrig, sind wir gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Entsorgung verpflichtet.

3.2 Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

3.3 Wir stellen dem Auftraggeber die im Entsorgungsvertrag genannten Geräte und/oder Behälter zur Entsorgung seiner Abfälle zur Verfügung und werden diese im betriebsbereiten Zustand halten. Dazu sind wir berechtigt, die aufgestellten Geräte und/oder Behälter gegen Geräte bzw. Behälter gleicher Art und Güte auszutauschen. Sollte dadurch dem Auftraggebern ein Gerät und/oder Behälter über einen Zeitraum von maximal 48 Stunden nicht zur Verfügung stehen, stehen ihm des wegen keine Ersatzansprüche zu.

3.4 Wir erwerben Eigentum an den Abfällen. Der Auftraggeber ermächtigt uns unwiderruflich, die Abfälle auf unsere Rechnung an Dritte zu veräußern und das Eigentum an Abfällen an Dritte zu übertragen. Etwaige Verkaufserlöse stehen allein uns zu und reduzieren nicht die vom Auftraggeber vertraglich geschuldete Vergütung. Wir sind nicht verpflichtet, über solche Veräußerungserlöse Rechnung zu legen.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, uns alle bei ihm anfallenden Abfälle der im Vertrag vereinbarten Abfallart zu überlassen bzw. anzudienen.

4.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass uns während seiner gesamten Geschäftszeit ein ungehinderter Zutritt zu den Geräten und/oder Behältern möglich ist.

4.3 Der Auftraggeber erteilt uns mit Vertragsschluss die Genehmigung, die vereinbarten Geräte und/oder Behälter auf den vorhandenen, geeigneten Plätzen aufzustellen. Soll ein Wechsel des Aufstellplatzes erfolgen, so ist dazu vorher unsere Zustimmung einzuholen.

4.4 Bei Überlassung eines Presscontainers stellt der Auftraggeber in der Nähe des Aufstellplatzes einen Elektroanschluss mit 360 V, Absicherung mind. 16 A träge und Schutzkontaktsteckdose zur Verfügung. Die Kosten für die Installation und den Anschluss der von uns zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Behälter an die vorhandenen Versorgungsleitungen (wie Strom, Wasser, Telefon und/oder EDV-Leitungen) trägt der Auftraggeber.

4.5 Die abzuholenden oder zu entleerenden Geräte und/oder Behälter müssen frei von Unrat und anderen artikelfremden und produktionsschädlichen Beimischungen und Anhaftungen sein. Bei kompletten oder teilweisen Falschbefüllungen hat der Auftraggeber für alle daraus resultierenden rechtlichen Folgen und möglichen Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung einzustehen.

4.6 Der Auftraggeber wird uns unaufgefordert bei eventuell auftretenden Störungen an den Geräten und/oder Behältern, sowie alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren informieren.

4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Behälter gegen Sturm-, Feuer-, Sachbeschädigung und Vandalismus ausreichend zu versichern. Auf unsere Nachfrage wird der Auftraggeber eine entsprechende Versicherungsbescheinigung vorlegen.

4.8 Kommt der Auftraggeber der unter 4.7 genannten Pflicht nicht nach oder verweigert die vom Auftraggeber beauftragte Versicherung eine Regulierung, trägt der Auftraggeber im Fall einer Beschädigung der in unserem Eigentum stehenden Geräte und/oder Behälter den Schaden. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.

4.9 Der Auftraggeber hat im Umgang mit den zur Verfügung gestellten Geräten und/oder Behältern für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen. Er haftet für Schäden durch falsche Bedienung und Gewaltanwendung.

5. Investitionsgüter

5.1 Werden für die Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers andere Geräte und Einrichtungen (Investitionsgüter) benötigt als die üblichen Geräte und/oder Behälter, kann der Auftraggeber diese von uns zum im Vertrag vereinbarten Preis kaufen.

5.2 Der Auftraggeber wird erst Eigentümer dieser Gegenstände, wenn sie vollständig bezahlt wurden.

6. Preise, Preisanpassungen, Zahlungsbedingungen

6.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Die Kosten für die Wartung der Geräte und/oder Behälter sind im Preis für die Entsorgung und Verwertung enthalten. Diese Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Reinigungskosten der Behälter sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.3 Wir behalten uns vor, unsere Preise für Entsorgung und Verwertung angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen von Tarifabschlüssen, Transportkosten oder von Verwertungskosten, eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Ein Nachweis können auch die Indizes des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) sein.

6.4 Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen. Der Auftraggeber hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

6.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Leistungen zu verlangen. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggeber in Frage stellen (wie z. B. die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7. Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährungsfrist

7.1 Die Gewährleistung richtet sich, sofern im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Der Auftraggeber ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Kalendertagen, schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Von uns erbrachte, nicht form- und fristgerecht bemängelte Leistungen gelten als genehmigt bzw. als vertragsgemäß.

7.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel, die nach Gefahrübergang infolge von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, unzulässiger Betriebsweise und natürlicher Abnutzung entstehen.

8. Begrenzung unserer Haftung

8.1. Bei einer uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a, Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b, Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

c, Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten ist ausgeschlossen.

8.3 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

8.4 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle Schadenersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Höhere Gewalt, Wegfall der Entsorgungsmöglichkeit

9.1 Bei nachträglichen, vom Auftraggeber gewünschten Änderungen oder bei Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Arbeitskämpfe, die uns oder von uns beauftragte Dritte betreffen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen sowie nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen), verlängert sich unsere Aufstell- und Entsorgungsfrist angemessen. Wir werden dem Auftraggeber in diesem Fall den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Für unverschuldete Betriebsstörungen haften wir auch nicht während eines Verzuges.

9.2 Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus solchen Gründen unzumutbar, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Auftraggebern zunächst eine Verlängerung der Aufstell- und Entsorgungsfrist angezeigt wurde. Der Auftraggeber kann daraus keine Rechte herleiten.

9.3 Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der vereinbarten Menge spezifikationsgerechten Abfalls gehindert wird.

9.4 Entfällt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den Abfall des Auftraggebers in der von uns für die Entsorgung dieser Abfälle nachweislich vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen, so sind wir nur im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren verpflichtet, anderweitig für die Entsorgung Sorge zu tragen. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Verpflichtung allerdings dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität den mit dem Auftraggeber vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigen.

10. Abtretungsverbot, Aufrechnung

10.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

10.2 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

Lins Recycling GmbH & Co KG
Hochuferstraße 34, 68167 Mannheim

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
AG Mannheim HRA 709576
Persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführer:
Lins Verwaltungs GmbH
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | AG Mannheim HRB 737345
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin:
Herr Mark Lins